

VORBEMERKUNGEN UND GRUNDSÄTZE

Die vom Projekt „ÖPNV/SPNV für alle“ des Landesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V. (LSKS) in die Technischen Forderungen zum „ÖPNV/SPNV für alle“ eingeordneten Grundsätze beschreiben u.a. gemäß novelliertem Nahverkehrsgesetz die zugelassenen Übergangsschritte auf dem Weg zu einem vollständig barrierefreien ÖPNV/SPNV im Zeitraum bis zum 31.12.2021.

Die Technischen Forderungen gelten für den Freistaat Sachsen, eine vergleichbare Regelung in anderen Bundesländern wird angestrebt.

Generell bezieht sich die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV/SPNV auf folgende Bereiche:

- Auf alle im ÖPNV/SPNV-Regelverkehr eingesetzten Fahrzeuge einschl. fahrplanmäßige Ersatzverkehre, Sonderverkehrsmittel (Fähren, Schmalspurbahnen, Berg-/Seilbahnen, Aufzüge), Bürger-Busse und Anruf-Linientaxi
- Auf die ÖPNV/SPNV-Zugänge vom öffentlichen Gehwegbereich zum Bahnsteig/Halteplatz
- Auf den unmittelbaren Übergang Bahnsteig/Halteplatz – Verkehrsmittel
- Auf das Informationssystem vor Antritt der Fahrt, am Bahnsteig/Halteplatz und im Verkehrsmittel einschl. Informationen über die zur Beförderung zugelassenen personenbezogenen Hilfsmittel sowie für den Fahrscheinwerb
- Auf die Schulung des Betriebs-/Fahrpersonal zu spezifischem Verhalten bei der Auskunftserteilung sowie bei der Beförderung und bei Hilfeleistungen für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste
- Auf die Schulung mobilitätseingeschränkter Fahrgäste zur Nutzung der Verkehrsmittel, insbesondere wenn behinderungsspezifische Hilfsmittel genutzt werden.

Im Mittelpunkt der Projektstrategie steht die Nutzbarkeit des ÖPNV/SPNV-Gesamtnetzes für alle Fahrgäste im Freistaat einschl. der länderübergreifenden Anschlusspunkte.

Die Technischen Forderungen für einen „ÖPNV/SPNV für alle“ kombinieren barrierefreie Lösungen dort, wo sie bereits erreicht bzw. in kürzerer Frist erreichbar sind, mit eingeschränkt barrierefreien Lösungen. Letztere beschreiben Zwischenschritte und Kompromisse, auf die aus unterschiedlichen Gründen noch längere Zeit zurückgegriffen werden muss (u.a. bei Sonderverkehrsmitteln bzw. noch einzusetzenden Altfahrzeugen).

Der vom Projekt verfolgte „ÖPNV/SPNV für alle“ umfasst deshalb in der o.g. Übergangsphase folgende Begriffsbestimmungen:

- Barrierefrei: Alle einschlägigen Normen und darüber hinaus gehende Regelungen werden erfüllt. Das Informationsangebot kann selbstständig, jedes Verkehrsmittel von jedem Fahrgast ohne Anmeldung und ohne (qualifizierte) Hilfeleistung genutzt werden. Das schließt auch einige Forderungen ein,

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

die über die bisherigen Normen und Vereinbarungen hinausgehen. Das betrifft u.a. die Abmessungen zur Beförderung zugelassener Rollstühle und die dazu erforderlichen Stand- und Bewegungsflächen.

- Eingeschränkt barrierefrei: Es werden nicht alle einschlägigen Normen und darüber hinaus gehende Regelungen erfüllt. Die Nutzung des Informationsangebotes ist mit einfacher Hilfe, die Nutzung der Verkehrsverbindungen bei Inanspruchnahme (qualifizierter), vom Betriebs-/Fahrpersonal zu erbringender Hilfeleistungen und/oder beim Beachten spezifischer Vorsichtsmaßnahmen für jeden Fahrgast möglich. Eine Anmeldung des Fahrt-/ Reisewunsches beim Verkehrsunternehmen bzw. seiner Servicestelle wird akzeptiert, wenn der Beförderungswunsch eine spezifische Fahrzeug- oder Personalplanung erforderlich macht.

Alle Lösungen und Regelungen, bei denen die vorgenannten Kriterien im negativen Sinne unterschritten werden, sind nicht barrierefrei.

Die im Folgenden formulierten Forderungen und Grundsätze, deren konkrete Anwendung von den dem Projekt zugeordneten Arbeitsgruppen den regionalen Bedingungen anzupassen sowie mit den erforderlichen Fahrgastinformationen zu untersetzen ist, gewährleisten die grundsätzliche Nutzbarkeit des ÖPNV/SPNV-Netzes „für alle“ im Zeitraum bis Ende 2021. Über die weiteren Schritte bis zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit ist im Zeitraum 2020/2021 zu beraten und zu entscheiden.

Im Hinblick auf die im Nahverkehrsgesetz verankerte Forderung müssen alle Fahrzeugneuanschaffungen und grundhaften Fahrzeugmodernisierungen, alle baulichen Neu-/Erweiterungs- bzw. grundhaften Instandsetzungsmaßnahmen und alle Neuprojektierungen von Informationssystemen ab sofort den Grundsätzen der Barrierefreiheit entsprechen.

Die nachgewiesene Barrierefreiheit ist generell primäres Entscheidungsmerkmal bei der Gewährung von Förderungen sowie bei Linien- und anderen Ausschreibungen im Bereich des ÖPNV/SPNV.

Das Neuschaffen von Zwischenlösungen im Sinne der eingeschränkten Barrierefreiheit ist nur in Abstimmung mit dem Projekt „ÖPNV/SPNV für alle“, den Verkehrsverbänden/Verkehrsunternehmen, den Landkreisen/Kommunen/Straßenbaulastträgern, den regionalen Vertretungen mobilitätseingeschränkter Personen (Behindertenbeauftragte/ -beiräte, Seniorenbeauftragte/ -beiräte, Behindertenselbsthilfestrukturen) zulässig.



Erarbeitet von: Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Sachsen e.V. (LSKS) im Rahmen des vom Freistaat Sachsen geförderten Projektes „ÖPNV/SPNV für alle“

Anlage:

Technische Forderungen 2017 – 2021

Aktualisierte Fassung - Stand: 29.08.2017

Seite 2 von 15

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
<p>1.3. Haltestellen/Halteplätze Straßen-/ Stadtbahn (Strab)</p>	<p>unmittelbaren Zugangsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zugangsbereich mindestens ein (geschützter) Übergang von beiden Gehwegseiten mit durchgehendem Blindenleitsystem und Bordabsenkung (auf 3 cm Bordanschlag, Breite min. 200 cm). Bei Trennung in Nutzergruppen: Für Rollstuhlnutzer Niveaugleicher Übergang • Übergang öffentlicher Gehwegbereich - Bahnsteig über Rampe (max. Neigung 6%, Breite mindestens 150 cm, bei Rampenlänge >6 Meter mit Zwischenpodest mindestens 150 cm x 150 cm) oder selbstbedienter Aufzug (mit Sprachinformation); Blindenleitsystem • Einbaufreie nutzbare Breite des Bahnsteigs über gesamte Länge mindestens 250 cm, ebene, befestigte, fugenarme Oberfläche, Querneigung <2%, Längsneigung <2,5% • Durchgängiger Blindenleitstreifen am Bahnsteig; an Zu- und Durchgängen, vor Treppen und Aufzügen Aufmerksamkeitsfelder bzw. -streifen • Bahnsteighöhe 55 cm über SOK im Bereich aller Fahrgasttüren • Rangier- und Wendefläche im Bereich der von Rollstuhlfahrern zu nutzenden Fahrzeugtür/en vor der Tür bzw. <u>vor der Überfahrbrücke bzw. Hebevorrichtung</u> mindestens 150 cm x 150 cm. <p>Für Haltestellen/Halteplätze Straßen-/Stadtbahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rangier- und Wendefläche im Bereich der von Rollstuhlfahrern zu nutzenden Fahrzeugtür/en vor der Tür bzw. <u>vor der fahrzeugeigenen Rampe</u> mindestens 150 cm x 150 cm. <p>Strab – barrierefreie Zugangsstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzbare Breite des Bahnsteigs über die Gesamtlänge der Haltestelle mindestens 180 cm, ebene, befestigte, fugenarme, gut berollbare Oberfläche, Querneigung der Wartefläche <2%, Längsneigung <6% • Bahnsteighöhe im Bereich aller Fahrzeugtüren 23 cm über SOK • <u>Inselbahnsteig:</u> Mindestens ein (geschützter) Übergang von beiden Gehwegseiten zum/vom Inselbahnsteig mit Bordabsenkung (auf 3 cm Bordanschlag, Breite min. 200 cm), Inselbahnsteig mit durchgehendem Blindenleitsystem von/bis zum geschützten Gleis- und Fahrbahnübergang. Bei Trennung in Nutzergruppen: Für Rollstuhlnutzer niveaugleicher Übergang • <u>Gehwegkap:</u> Durchgehender Blindenleitstreifen vom/zum weiterführenden Gehwegbereich 	<p>te 42 mm</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es wird von Niederflur-Fahrzeugen mit einer Plattformhöhe von 55 cm über SOK mit Schiebetritt an allen Türen und einer fahrzeugeigenen Überfahrbrücke an mindestens einer Tür für Fahrgäste im Rollstuhl ausgegangen. ➤ <u>Eingeschränkt</u> barrierefrei: Bahnsteighöhe min. 38 cm, max. 76 cm: Für Rollstuhlfahrer Bereitstellung Überfahrbrücke (bis max. Neigung 18%, bei Neigung >8% nur mit qualifizierter Hilfe durch Betriebspersonal) oder Bereitstellung Hebevorrichtung (bei vorheriger Anmeldung). Für mobilitätseingeschränkte Fußgänger bei Restspalt >15 cm und/oder Restschwelle >15 cm ggf. Hilfeleistung durch Begleitperson bzw. Betriebspersonal. <p>Zu Strab (generell):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es wird von Niederflur-Stadtbahnwagen mit einer Plattformhöhe von max. 28 cm über SOK mit fahrzeugeigener Rampe an mindestens einer Tür ausgegangen ➤ An Doppelhaltestellen (u.a. in Verbindung mit Bus zusätzlich) sicht- und tastbare Markierung der vorderen Halteposition (d. h. der 1. Tür mit Fahrgastwechsel) <p>Zu Strab (Haltestelle mit Kap):</p>

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
1.4. Haltestellen/Halteplätze	<ul style="list-style-type: none"> • Überfahrbares Kap: Gehweg/Wartefläche mit Aufmerksamkeitsfeld und mindestens einer Bordabsenkung (auf 3 cm Bordanschlag, Breite min. 200 cm) von/zur Haltefläche. Mittenversatz zwischen Bordabsenkung und von Rollstuhlfahrern zu nutzende Fahrzeugtür/en max. 75 cm. <p>Strab - Haltestelle ohne Inselbahnsteig oder Kap - <u>eingeschränkt</u> barrierefrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein Übergang vom Gehweg/Wartefläche (mit Aufmerksamkeitsfeld) von/zur Haltefläche mit Bordabsenkung (auf 3 cm Bordanschlag, Breite 200 cm) oder Auffahrschräge (max. 6% Neigung, Breite 180 cm), Versatz Bordabsenkung bzw. Auffahrschräge – zu nutzende Fahrzeugtür/en max. 75 cm • Ebene, fugenfreie, gut berollbare Fahrbahnfläche im Bereich der zu nutzenden Fahrzeugtüren von/bis zur Bordabsenkung/Auffahrschräge; Querneigung <2%, Längsneigung <6% • Erforderliche Fahrbahnbreite zum sicheren Ein-/ Ausfahren mit der fahrzeuggebundenen Rampe auf Fahrbahnniveau min. 270 cm, bei Auflage der fahrzeuggebundenen Rampe auf Gehwegbord bzw. Auffahrschräge Fahrbahnbreite/Spaltbreite <120 cm <p>Für Haltestellen/Halteplätze Bus (generell):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ein (geschützter) Übergang von beiden Gehwegseiten zur Wartefläche mit Aufmerksamkeits-/Richtungsfeld und Bordabsenkung (auf 3 cm Bordanschlag, Breite 200 cm) oder Rampe (max. 6% Neigung, Breite 180 cm). Bei Trennung in Nutzergruppen: Für Rollstuhlnutzer niveaugleicher Übergang • Mindestgröße der Wartefläche L x B 800 x 250 cm, Querneigung der Wartefläche des Bussteigs <2%, Längsneigung <6% (im Bestand bis max. 8%) • Rangier- und Wendefläche im Bereich der von Rollstuhlfahrern zu nutzenden Fahrzeugtür/en vor der Tür bzw. <u>vor der fahrzeugeigenen Rampe</u> min. B x T 150 cm x 150 cm • Höhe des Haltestellenbordes 18...23 cm über Fahrbahn im Bereich aller Fahrzeugtüren, Restspalt und Restschwelle zwischen Haltestellenbord und Busplattform max.je 5 cm; wenn mehr, für Rollstuhlfahrer auf Anforderung Bereitstellung der fahrzeugeigenen Rampe 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gehwegkap: Vorziehen des Gehwegbordes an die Gleise oder Gleisverschwenkung an den Gehwegbord ➤ Überfahrbares Kap: Anheben der Fahrbahn im Bereich der Haltestelle mit Markierung des tieferliegenden Gleisbereiches durch Poller, Fahrgastübergang durch H-LZA gesichert <p>Zu Strab (Haltestelle ohne Bahnsteig oder Kap):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ An stark frequentierten Straßen mit Sicherung durch H-LSA ➤ Für Rollstuhlfahrer Nutzung der fahrzeugeigenen Rampe (bis max. Neigung 18%, bei Neigung >8% nur mit qualifizierter Hilfe durch Betriebspersonal) ➤ Für mobilitätseingeschränkte Fußgänger mit/ohne Hilfsmittel ggf. Hilfeleistung durch Begleitperson bzw. Betriebspersonal. <p>Zu Bus (generell):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es wird von Niederflurbussen mit Kneeling auf 27...28 cm über Fahrbahn und Standard-Rampe L x B mit 95 x 80 cm ausgegangen. ➤ Im Bestand ist eine Mindestgröße der Wartefläche von 400 x 200 cm zulässig ➤ An Doppelhaltestellen (u.a. in Verbindung mit Strab) zusätzlich sicht- und tastbare Markierung der vorderen Halteposition (d. h. der 1. Tür mit Fahrgastwechsel) ➤ <u>Eingeschränkt</u> barrierefrei: Für Rollstuhlfahrer Bereitstellung der fahrzeugeigenen Rampe (bis max. Neigung 18%, bei Neigung >8% nur mit qualifizierter Hilfe durch Betriebspersonal) oder Hebevorrichtung.

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
	<p>Bus - Stadt- und Regionalverkehr (ZOB, Übergangs-/ Zentral- und stark frequentierte Haltestellen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • An ZOB Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und E-Scooter im Nahbereich der Bussteige • Durchgehender Blindenleitstreifen vom/bis zum (geschützten) Fahrbahnübergang, Blindenleitstreifen von/zur Wartefläche, Auffindestreifen/ Einstiegsmarkierung auf der Wartefläche • Nutzbare Breite des Bahnsteigs über die Gesamtlänge der Haltestelle mindestens 180 cm, ebene, befestigte, fugenarme, gut berollbare Oberfläche, Querneigung <2,5%, Längsneigung <6%. <p>Bus - Stadt- und Regionalverkehr (ländliche Streckenhaltestellen, Stadtrandlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auffindestreifen am (geschützten) Fahrbahnübergang, Auffindestreifen/Einstiegsmarkierung auf der Wartefläche • Nutzbare Breite des Bahnsteigs über die Gesamtlänge der Haltestelle mindestens 180 cm, ebene, befestigte, fugenarme, berollbare Oberfläche, Querneigung <2,5%, Längsneigung <6% (im Bestand 8%). 	<p>Für mobilitätseingeschränkte Fußgänger mit/ohne Hilfsmittel bei Restspalt >15 cm und/oder Restschwelle > 15 cm ggf. Hilfeleistung durch Begleitperson bzw. Betriebspersonal.</p> <p>zu Bus Stadt- und Regionalverkehr (ZOB, Übergangs-/ Zentralhaltestellen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es wird von einer Höhe des Haltestellenbordes von 23 cm (ohne Nutzung der fahrzeugeigenen Rampe) bzw. von 18 cm bis 22 cm (mit Nutzung der fahrzeugeigenen Rampe) ausgegangen <p>zu Bus, Stadt- und Regionalverkehr (Streckenhaltestellen, Stadtrandlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es wird von einer Höhe des Haltestellenbordes von 23 cm (ohne Nutzung der fahrzeugeigenen Rampe) bzw. von mindestens 15 cm (mit Nutzung der fahrzeugeigenen Rampe) ausgegangen <p>Zusatzhinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zur sicheren Erkennung der GRÜN-Phase der Fußgängerampel sollte zusätzlich zum Standard der Einsatz von Vibrationsplatten am Ampelmast geprüft werden.

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
1.5. Fahrgastunterstände	<p>Für Fahrgastunterstände - Übersicht</p> <p>SPNV (stark frequentierte Stationen/Bahnhöfe):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überdachter Unterstand mit mindestens 10 Sitzplätzen und mindestens 4 Stellplätzen für Rollstühle/Kinderwagen • Mindestabmessungen der Stellplätze: B x T 90 cm x 140 cm <p>SPNV (gering frequentierte Stationen/Haltestellen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überdachter Unterstand mit mindestens 5 Sitzplätzen und mindestens 2 Stellplätzen für Rollstühle/Kinderwagen • Mindestabmessungen der Stellplätze: B x T 90 cm x 140 cm <p>Strab, Bus - Stadt- und Regionalverkehr (ZOB, Übergangs-/Zentralhaltestellen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überdachter Unterstand mit mindestens 10 Sitzplätzen und mindestens 4 Stellplätzen für Rollstühle/Kinderwagen • Mindestabmessungen der Stellplätze B x T 90 cm x 140 cm <p>Strab, Bus - Stadt- und Regionalverkehr (stark frequentierte Streckenhaltestellen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überdachter Unterstand mit mindestens 5 Sitzplätzen und mindestens 2 Stellplätzen für Rollstuhl/Kinderwagen • Mindestabmessungen der Stellplätze B x T 90 cm x 140 cm <p>Strab, Bus - Stadt- und Regionalverkehr (gering frequentierte Streckenhaltestellen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur Wartefläche, Sitzgelegenheit soweit möglich und erforderlich 	<p>Zu Fahrgastunterstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Ausstattung der Fahrgastunterstände wird hier über die Grundforderungen zur Barrierefreiheit der SPNV-Verkehrsstationen, ZOB und ÖPNV-Haltestellen/Halteplätze unter der Maßgabe hinzugefügt, dass sie so gestalten sind, dass sie auch den spezifischen Anforderungen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste mit und ohne Hilfsmittel entsprechen. ➤ Besonders zu beachten: Sicherheitsstreifen an Glasflächen nach DIN 32975 Fahrplaninformation in für alle Fahrgäste nutzbarer Anordnung und Schriftgröße ➤ Für Ber-/Seilbahnen, Fähren und Aufzüge Unterstand gemäß örtlichen Möglichkeiten
1.6. Toilettenanlagen	<p>Für Toilettenanlagen</p> <p>SPNV (stark frequentierte Bahnhöfe):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja <p>ÖPNV (ZOB):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja 	<p>Zu Toilettenanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Barrierefreie Toilettenanlage gemäß DIN mit Notrufanlage und Notöffnung; nutzbar mit Euro-Schlüssel ➤ Als Übergangslösung ggf. Hinweis zur Nutzung von Toilettenanlagen in naheliegenden Einkaufseinrichtungen oder öffentlichen Verwaltungen

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
2. ÖPNV/SPNV-Fahrzeuge		
2.1. Fahrzeuge im SPNV	<ul style="list-style-type: none"> • Höhe des Einstiegs 55 cm über SOK • Bei Restspalt größer 15 cm: Automatische Schiebetritte an allen Türen • Personalbediente Überfahrbrücke für Rollstuhlfahrer bei Restspalt >5cm und/oder Restschwelle >5 cm. Details siehe Punkt 1.2. • Breite der Ein-/Ausstiegstür mind. 150 cm, Breite Überfahrbrücke min.80 cm • Mehrzweckabteil (Rollstuhl-/Kinderwagenstellplätze) unmittelbar neben der Ein-/Ausstiegs-Plattform • Breite mit Rollstuhl/Kinderwagen zu befahrender Gänge im Fahrzeug min. 85 cm, bei Krümmung des Ganges mind. 90 cm; ohne hineinragende Armature • Blindengerechte Ausstattung aller Bedienelemente • Kontrastreiche Ausgestaltung der Fahrzeuginnenräume und optischen Anzeigen, gut sichtbare Anordnung von Griff- und Bedienelementen, Kennzeichnung von Schwellen im Innenraum • Barrierefreie Beschriftungen (d. h. eindeutig, gut erkennbar, Beachtung von Kontrasten/Farbwahl, große Schrift, geeignete Schriftart) • Akustische und optische Information vor Schließen der Türen 	<p>Zugtoiletten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingangstür mindestens 90 cm breit, öffnen und schließen mittels Taster ➤ Rangier- und Wendefläche mindestens 150 cm x 150 cm, ohne hineinragende Armaturen ➤ Klappgriffe, Notruftaste und Notöffnung <p>Zwischentüren im Zug:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestens 90 cm breit ➤ Öffnen/Schließen mittels Taster <p><i>Die zurzeit noch tlw. eingesetzten hochflurigen Fahrzeuge sind bis Ende 2021 durch Niederflurfahrzeuge mit Schiebetritt und Überfahrbrücke abzulösen.</i></p> <p>Für Schmalspurbahnen gelten gesonderte Regelungen bez. der Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl und erheblich gehbehinderter Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beförderung von mindestens 4 Rollstühlen mit Insassen. Anmeldung beim Verkehrsunternehmen nicht später als 24 Stunden vor Fahrtantritt ➤ Sofortlösung: Einsatz stationärer Hubgeräte an ausgewählten Stationen Langfristig: Einsatz fahrzeugeigener Hubgeräte an einer Tür des Verkehrsmittels zur Bedienung aller Stationen/Haltepunkte
2.2. Straßen-/Stadtbahnen	<ul style="list-style-type: none"> • Niederflurfahrzeuge mit Einstiegshöhe und Niederflurbereich im Fahrzeug maximal 28 cm über SOK, Türbreite an den für Rollstuhlnutzer relevanten Türen min. 150 cm • Ausstattung mit fahrzeuggebundener Rampe mindestens an einer Tür (Rollstuhlstellplatz) 	<p>Rampen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Personalbedient, Breite mindestens 80 cm ➤ Länge entsprechend zu überwindender Restschwelle mit maximaler Neigung 6% ➤ <u>Eingeschränkt barrierefrei</u>: bis 18% bei quali-

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrzweckbereich (Rollstuhl-/Kinderwagenstellplätze) unmittelbar neben der Ein-/Ausstiegs-Plattform • Kontrastreiche Ausgestaltung der Fahrzeuginnenräume und optischen Anzeigen, gut sichtbare Anordnung von Griff- und Bedienelementen, Kennzeichnung von Schwellen im Innenraum • Barrierefreie Beschriftungen (d. h. eindeutig, gut erkennbar, Beachtung von Kontrasten/Farbwahl, große Schrift, geeignete Schriftart) • Akustische und optische Information vor Schließen der Türen 	<p>fizierter Hilfe durch Betriebspersonal</p> <p><i>Die zurzeit noch eingesetzten hochflurigen Straßenbahnen sind bis Ende 2021 durch Niederflurfahrzeuge mit Rampe abzulösen</i></p> <p>Kirnitzschtalbahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mit angehobenen Bahnsteigen an den beiden Endpunkten und anlegbaren Rampen. Beförderung von 4 Rollstühlen mit Insassen
2.3. Busse	<ul style="list-style-type: none"> • Niederflurfahrzeuge mit Kneeling auf max. 28 cm über Straßenniveau oder niedriger, Türbreite an den für Rollstuhlnutzer relevanten Türen min. 120 cm • Ausstattung mit fahrzeuggebundener Rampe an mindestens einer Tür (Rollstuhlstellplatz) • Mehrzweckbereich (Rollstuhl-/Kinderwagenstellplätze) unmittelbar neben der Ein-/Ausstiegs-Plattform • Kontrastreiche Ausgestaltung der Fahrzeuginnenräume und optischen Anzeigen, gut sichtbare Anordnung von Griff- und Bedienelementen, Kennzeichnung von Schwellen im Innenraum • Barrierefreie Beschriftungen (d. h. eindeutig, gut erkennbar, Beachtung von Kontrasten/Farbwahl, große Schrift, geeignete Schriftart) • Akustische und optische Information vor Schließen der Türen 	<p>Rampen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Personalbedient ➤ Breite mindestens 80 cm ➤ Länge entsprechend zu überwindender Restschwelle mit maximaler Neigung 8%. <p><u>Eingeschränkt barrierefrei:</u> Neigung bis 18% bei qualifizierter Hilfe durch Betriebspersonal</p> <p><i>Die zurzeit noch eingesetzten hochflurigen Busse sind bis Ende 2021 durch Niederflurfahrzeuge mit Kneeling und Rampe abzulösen. Niederflurbusse ohne Rampe sind kurzfristig mit einer anlegbaren Rampe nachzurüsten</i></p>
2.4. Alternative Bedienformen	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderbedienformen im ÖPNV (ALITA, Bürgerbus) müssen die Beförderung mobilitätsbehinderter Fahrgäste im/mit Hilfsmitteln grundsätzlich zulassen. • Entsprechend ausgestattete Fahrzeuge bzw. kurzfristig erreichbare Dienstanbieter müssen im Bedarfsfall abrufbar sein. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rufzeiten gemäß Festlegungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens ➤ Ein-/Ausfahren in das Fahrzeug über Rampe bzw. fahrzeugeigene Hebevorrichtung
3. Fahrzeugausstattung		
3.1. Überfahrbrücke/Rampe	<p>SPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generell ja <p>ÖPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strab, Bus generell ja • Fähren, Seilbahnen, Aufzüge (soweit erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestens an einer Tür ➤ Details siehe 1.2. ➤ Bus/Strab mindestens an einer Tür ➤ Details siehe 1.3. und 1.4.

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
3.2. Schiebetritt	SPNV: <ul style="list-style-type: none"> • Ja, wenn Restspalt größer als 5 cm 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ An allen Türen, Restschwelle/n max. 1,5 cm
3.3. Kennzeichnung der Ein- und Ausstiege für Rollstuhlfahrer u. a. mobilitätseingeschränkte Fahrgäste einschl. Anforderungstaste Türöffnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, alle Verkehrsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kennzeichnung mit Rollstuhlpiktogramm
3.4. Kennzeichnung Parkposition Rollstuhl bzw. reservierte Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste im Verkehrsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, alle Verkehrsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fläche je Stellplatz B x T 90 cm x 140 cm, mit Piktogramm
3.5. Griffelemente zum Festhalten von Personen im Rollstuhl im Fahrzeug	SPNV, Fähren, Aufzüge <ul style="list-style-type: none"> • Nein Berg-/Seilbahnen: <ul style="list-style-type: none"> • Ja am Stellplatz Strab: <ul style="list-style-type: none"> • An jedem vorgesehenen Stellplatz rechts bzw. links Bus: <ul style="list-style-type: none"> • An jedem vorgesehenen Stellplatz rechts bzw. links, geschützter Stellplatz mit „Bügelbrett“ 	
3.6. Mindestanzahl Rollstuhl-Stellplätze im Fahrzeug	SPNV: <ul style="list-style-type: none"> • Stellflächen für 6 Rollstühle kombiniert mit Kinderwagen Fähren: <ul style="list-style-type: none"> • Stellflächen für 4 Rollstühle Strab: <ul style="list-style-type: none"> • Stellflächen für 4 Rollstühle kombiniert mit Kinderwagen Bus (Fahrzeuge länger als 15 m): <ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt Stellfläche für 2 Rollstühle, (davon 1 geschützter Stellplatz) kombiniert mit Kinderwagen 	Zu SPNV: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anordnung im Verkehrsmittel gemäß Kennzeichnung (davon sind mind. 4 Plätze als Rollstuhlstellplatz auszuweisen) Zu Fähren: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemäß Anweisung Betriebspersonal Zu Strab: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorzugsweise quer zur Fahrtrichtung (Blick zur Tür) Zu Bus (Fahrzeuge länger als 15 m): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei 1 Rollstuhl vorzugsweise längs zur Fahrt-

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
	<p>Bus (Fahrzeuge kürzer als 15 m):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellfläche für 1 Rollstuhl kombiniert mit Kinderwagen <p>Berg-/Seilbahnen, Aufzüge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellfläche für 1 Rollstuhl <p>ALITA, Bürgerbus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellfläche für 1 Rollstuhl <p>Schmalspurbahnen, Kirnitzschtalbahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe ab Punkt 2.1. Fahrzeuge des SPNV/ÖPNV 	<p>richtung (Rückseite Rollstuhl an Sitzlehne)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei 2 Rollstühlen bzw. Rollstuhl + Kinderwagen quer zur Fahrtrichtung (Blick zur Tür) <p>Zu Bus (Fahrzeuge kürzer als 15 m):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorzugsweise längs zur Fahrtrichtung (Rückseite Rollstuhl an Sitzlehne) <p>Zu Seilbahnen, Aufzügen: 1 Stellplatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemäß Anweisung Betriebspersonal <p>Zu ALITA/Bürgerbus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorzugsweise längs zur Fahrtrichtung, Sicherung des Rollstuhls und des Insassen gemäß DIN <p>Für alle Verkehrsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Fahrgast im Rollstuhl muss sich und seinen Rollstuhl selbst, durch Begleitperson oder durch Hilfe anderer Fahrgäste im Verkehrsmittel hinreichend sichern können.
3.7. Anforderungstaste Halten, Kneeling/Rampe	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, alle Fahrzeuge außer Fähren, Aufzüge, Berg-/Seilbahnen und ALITA 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Am Rollstuhlstellplatz bzw. im Türbereich, gekennzeichnet mit Rollstuhlsymbol ➤ Auch aus Rollstuhl-Sitzposition erreichbar
3.8. Rangier-/Wendefläche für Rollstuhl am Stellplatz	<ul style="list-style-type: none"> • 150 cm x 150 cm 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überlappend mit anderen Funktionsflächen, nicht durch Griffelemente o.ä. eingeschränkt
3.9. Sprechverbindung mit dem Betriebspersonal im Fahrzeug - Notruf	<p>SPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Türbereich und an den Rollstuhlstellplätzen <p>Strab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechselsprechanlage im Türbereich und an den Rollstuhlstellplätzen <p>Sonstige Verkehrsmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rollstuhlstellplatz in Rufweite zum Personal anordnen 	<p>Zu SPNV und Strab:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auch aus Rollstuhl-Sitzposition erreichbar ➤ Tastbar für Blinde (Empfehlung: Zusätzliche Verwendung von Brailleschrift)

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
4. Fahrgastinformation		
4.1. Information über zu erwartende Verkehrsmittel an der Haltestelle/am Bahnsteig	<p>SPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optisch und akustisch, auch in geschlossenen Warteräume • Akustischer/optischer Hinweis für rollstuhlnutzende Fahrgäste zum Mehrzweckabteil (Zugspitze/Zugende), ggf. auch Hinweis auf Kurzzug <p>ÖPNV Stadt- und Regionalverkehr (ZOB, Übergangs-/ Zentralhaltestellen, stark frequentierte Streckenhaltestellen innerstädtisch):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optisch an Haltestelle/Halteplatz 	<p>Zu SPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Barrierefreie Beschriftungen (d. h. eindeutig, gut erkennbar, Beachtung von Kontrasten/Farbwahl, große Schrift, geeignete Schriftart) und in verständlicher Sprache <p>Zu ÖPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Akustisch mittels SMS-Abfrage oder App per Handy mit Sprachausgabe ➤ In ZOB auch akustisch mittels Anforderung über Taster an Haltestellen-Steile
4.2. Akustische Ansage über Linie und Fahrtziel eines in die Haltestelle eingefahrenen Verkehrsmittels	<p>SPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, auch in geschlossenen Warteräumen <p>ÖPNV (innerstädtisch):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Z. B. über BLIS-Anforderung oder Anforderung über Taster an Haltestellen-Steile <p>ÖPNV (ländlicher Raum)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansage durch Betriebspersonal, wenn erkennbar ein blinder Fahrgast am Bussteig/Zugangspunkt steht 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In verständlicher Sprache
4.3. Optische Information über Linie, Fahrtziel außen am Fahrzeug und innen im Fahrzeug	<p>SPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, alle Fahrzeuge <p>ÖPNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, alle Fahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Barrierefreie Beschriftungen (d. h. eindeutig, gut erkennbar, Beachtung von Kontrasten/Farbwahl, große Schrift, geeignete Schriftart)
4.4. Akustische und optische Information über nächste und nachfolgende Station/Haltestelle/n	<p>SPNV/ÖPNV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, alle Fahrzeuge, deutlich verständlich, automatische Anpassung der Lautstärke • Optische Anzeigen/Monitore auch vom Rollstuhlstellplatz lesbar 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In verständlicher Sprache ➤ Rechtzeitige akustische Information vor Erreichen der nächsten Station/Haltestelle im SPNV/ÖPNV, mit Möglichkeit zur Wiederholung der Ansage in Strab und Bus (z. B. durch BLIS-Anforderung) ➤ Rechtzeitige optische Anzeige (vorzugsweise mit Flachbildschirm) der nächsten und nachfolgenden Stationen/Haltestellen

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
4.5. Akustische Information zum Bedarfshalt (SPNV) und zur Ausstiegsseite	SPNV: <ul style="list-style-type: none"> • Generell, rechtzeitig vor Bedarfshaltepunkt bzw. vor dem Halt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In verständlicher Sprache ➤ Jeweils etwa 2 Minuten vor Erreichen der folgenden Station
4.6. Akustische und optische Information zu Störungen oder Änderungen im Betriebsablauf	SPNV: <ul style="list-style-type: none"> • Ja, auch in geschlossenen Warteräumen ÖPNV: <ul style="list-style-type: none"> • ja, an ZOB, Übergangs-/Zentralhaltestellen und stark frequentierten Streckenhaltestellen innerstädtisch 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für alle Verkehrsmittel in verständlicher Sprache + Wiederholung
4.7. Allgemeine Fahrplaninformation	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, Fahrplanaushänge bzw. elektronische Displays an Bahnhöfen/ZOB/Haltestellen, Fahrplanbücher, barrierefrei über Internet 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Internet über Auskunftssystem der DB bzw. sächsischen Verkehrsverbünde
4.8. Verkehrsinformation über barrierefreie SPNV/ÖPNV-Verbindungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, Fahrplanaushänge Fahrplanbücher unter Beachtung DIN 32975 und DIN 1450 Fahrplanbücher, barrierefrei über Internet 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Internet über Auskunftssystem der sächsischen Verkehrsverbünde
5. Anmeldung Individualfahrten		
5.1. SPNV 5.2. ÖPNV - Stadtverkehr 5.3. ÖPNV- Regionalverkehr	SPNV: <ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine qualifizierte Hilfeleistung durch Betriebs- bzw. Servicepersonal erforderlich ist • Eine Anmeldung kann entfallen, wenn vom Betriebspersonal ausschließlich die fahrzeugeigene Rampe/Überfahrbrücke anzulegen ist und keine weiteren Hilfeleistungen notwendig sind Strab und Bus (Stadtverkehr), Fähren, Seilbahnen, Aufzüge: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Anmeldung Bus (Regionalverkehr): <ul style="list-style-type: none"> • <u>Eingeschränkt</u> barrierefrei: Anmeldung, wenn ggf. nicht barrierefreie Busse im Einsatz sind 	Zu SPNV-S-Bahn - Anmeldung: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Spätestens 30 Minuten (empfohlen 2 Stunden) vor Abfahrt telefonisch an DB Regio-Service bzw. anderen S-Bahn-Betreiber Bei erforderlicher Hilfeleistung zum Erreichen des Bahnsteigs 30 Minuten vor Abfahrt am zuständigen Servicepoint von DB Station & Service melden. Zu SPNV-Regionalverkehr:- Anmeldung: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Spätestens 30 Minuten (empfohlen: 2 Stunden) vor Abfahrt telefonisch an DB Regio-Service bzw. anderen SPNV-Betreiber. ➤ Bei erforderlicher Hilfeleistung zum Erreichen des Bahnsteigs 30 Minuten vor Abfahrt am zuständigen Servicepoint von DB Station & Service melden. ➤ Bei Reisekette: Anmeldung MobiServZentrale der DB mindestens 24-Stunden vor Reiseantritt. Zu Strab und Bus (Stadtverkehr), Fähren, Seilbahnen, Aufzüge: Beförderungsverpflichtung ohne Anmeldung besteht, wenn ein entsprechendes Platzangebot vorhanden ist bzw. erforderliche Stellplätze verfügbar sind. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zu Bus (Regionalverkehr): Die Beförderung ist generell zu gewährleisten. Bis Ende 2021 ggf. Anmeldung

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
		beim zuständigen Verkehrsunternehmen bis 24 Stunden vor Fahrtantritt.
6. Hilfsmittel/Anforderungen		
6.1. Beförderung von Fahrgästen im Rollstuhl	<p>Maximale Abmessungen des Rollstuhls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Norm: L x B 120 cm x 70 cm • Zugelassen max.: L x B x H 130 cm x 80 cm x 150 cm <p>Max. Masse mit Insassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. 300 kg <p>Weitere Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrgäste im Rollstuhl müssen einen Restspalt und eine Restschwelle von je 5 cm, bei der Nutzung von Überfahrbrücken bzw. Rampen bis Ende 2021 eine Neigung bis 18 % sicher überwinden können (bei Neigung größer 6% mit qualifizierter Hilfe durch Betriebspersonal). • Der Wendekreis des Rollstuhls sollte 150 cm nicht überschreiten. • Der Durchmesser der kleineren Räder sollte 15 cm nicht unterschreiten 	<p>Zu maximale Abmessung und Masse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Übersteigen Abmessungen bzw. Gesamtmasse die genannten Werte ist vor Fahrtantritt eine Zustimmung des zuständigen Verkehrsunternehmens einzuholen. <p>Zu weitere Anforderungen:</p> <p>Der Rollstuhlfahrer ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich, das betrifft u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Überfahren von Restspalt bzw. Restschwelle sowie das Befahren von Rampen/Überfahrbrücken. Wird Hilfe benötigt, ist das dem Betriebspersonal eindeutig und rechtzeitig mitzuteilen ➤ das sichere Parken des Rollstuhls im Verkehrsmittel während des Beförderungsvorgangs. <p>Kann er das aus eigener Kraft z. B. durch Festhalten an den vorhandenen Griffelementen nicht gewährleisten, muss er eine Begleitperson mitführen oder andere Fahrgäste um die ggf. erforderliche Hilfeleistung bitten. Das Anlegen eines Beckengurtes wird empfohlen.</p> <p>Weitere spezifische Verhaltensrichtlinien sind den von den jeweiligen Verkehrsunternehmen herausgegebenen bzw. im Internet veröffentlichten speziellen Beförderungshinweisen zu entnehmen.</p> <p>Die für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste angebotenen Trainingsmöglichkeiten zur Nutzung des ÖPNV/SPNV sind zu nutzen.</p> <p>Die vorgenannten Regelungen für Fahrgäste im Rollstuhl gelten (ggf. mit spezifischen Einschränkungen und Verhaltensrichtlinien) auch für die Beförderung von Fahrgästen mit vergleichbaren <u>zugelassenen</u> Hilfsmitteln 1)</p>
6.2. Beförderung von blinden/ sehbehinderten Fahrgästen	<ul style="list-style-type: none"> • Blinde und sehbehinderte Fahrgäste müssen in der Lage sein, die angebotenen/ verfügbaren Hilfsmittel zur Information vor Fahrtantritt bzw. zur Gewährleistung der barrierefreien Information im bzw. am Verkehrsmittel zu nutzen 	<p>Nutzung Strab, Bus und SPNV soll unter Nutzung eines/r aktuellen (z.B. durch Echtzeitfunktion), barrierefreien Auskunftsmittels/Orientierungshilfe möglich sein, z.. B. Einsatz von BLIS, SMS/App# über Handy mit Sprachausgabe, Internetauskunft</p> <p>Die für blinde/sehbehinderte Fahrgäste angebotenen Trainingsmöglichkeiten zur</p>

Technische Forderungen „ÖPNV/SPNV für alle“ 2017 - 2021

FESTLEGUNGSBEREICH	Umsetzung im Zeitraum 2017 - 2021	Bemerkungen
		Nutzung des ÖPNV/SPNV sind zu nutzen
Erklärung der verwendeten fachbezogenen Abkürzungen und Begriffe:	<p>ALITA = Anruflinientaxi = Rufbus- bzw. Taxibedienung zu verkehrsschwachen Tageszeiten Bürgerbus: ÖPNV-Zubringerverkehre im ländlichen Raum BLIS = Blindeninformationssystem mit Funkverbindung Nutzer - Verkehrsmittel H-LZA = Halt-Lichtzeichenanlage (Gelb-Rot-Signalisierung für motorisierten Individualverkehr) ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr Qualifizierte Hilfe durch Betriebspersonal = Hilfeleistung durch unterwiesenes Betriebspersonal bei der Überwindung der Überfahrbrücke/Rampe mit Rollstuhl bei Neigungen größer 6% sowie zum Erreichen des vorgeschriebenen Stellplatzes im Fahrzeug SOK = Schienenoberkante SPNV = Schienenpersonennahverkehr (Eisenbahn) Strab = Straßenbahn ZOB = Zentraler Busbahnhof/Busstandplatz</p> <p>1) Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zum § 22 Personenbeförderungsgesetz vom 15.03.2017 (Beförderung von Fahrgästen mit E-Scootern) einschl. (noch ausstehender) Erweiterungen auf Stadt-/ Straßenbahnen und SPNV-Verkehrsmittel einschl. Durchführungsbestimmungen</p>	
Kontakt:	<p>LSKS (Projekt „ÖPNV/SPNV für alle“) LAG SH (Beratungsstelle Barrierefreies Planen und Bauen Dresden) www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de info@lag-selbsthilfe-sachsen.de info@bsk-sachsen.de, oePNV@bsk-sachsen.de Fon: 0351 479 350-13, 0351 479 350-18, Fax: 0351 479 350-17</p>	